



Tiroler Umweltschwaft

DI Claudia Sacher

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die
Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z. Hd. XXX XXX

**Ernst Derfesser GmbH, Vomp;
Erweiterung Schotterabbau in Vomp - UVP-Feststellungsverfahren
Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 01.09.2014, GZI U-5282/85
Beschwerde Landesumweltschwalt**

Geschäftszahl LUA-0-7.1/6/7-2014

Innsbruck, 30.09.2014

Sehr geehrte XXX XXX,

mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 01.09.2014, GZI. U-5282/85, eingelangt beim Landesumweltschwalt am 03.09.2014, wurde von der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz festgestellt, dass für das Projekt Erweiterung Schotterabbau in Vomp der Antragstellerin Ernst Derfesser GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 und 7a iVm § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Anhang 1 Z 25 lit. b UVPG 2000 nicht durchzuführen ist.

Gegen den am 03.09.2014 zugestellten Bescheid und sohin binnen offener Frist erhebt der Landesumweltschwalt

Beschwerde

und bringt diese im Sinne der Rechtsmittelbelehrung bei der Tiroler Landesregierung ein.

Gleichzeitig wird

b e a n t r a g t,

das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.

Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tiroler-umweltschwalt.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

PRÄAMBEL

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (in der Folge kurz: UVP-RL) wurde seitens der Europäischen Union (in der Folge kurz: EU) ein Werkzeug entwickelt, das vorzeitig in der Projektentwicklung eingreift, um potentielle unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen abzuschätzen, zu beurteilen und diese bestmöglich zu reduzieren, oder das Projekt als nicht umweltverträglich abzuweisen. Mit dieser Richtlinie werden Umweltbelange stärker in die behördliche Entscheidung eingebunden und ihnen ein gesellschaftliches Gewicht gegeben. Den definierten Schutzgütern wird ein gleicher Stellenwert bzw. gleiches Gewicht und Bedeutung zugewiesen, wie den bisher in Projektentwicklung, Abwägung und Entscheidung herangezogenen Faktoren.

Im Speziellen greift dieses Instrument auf Vorhaben, die aufgrund ihrer Größe oder/und Dauer, dargestellt als Schwellenwerte, erheblichen Einfluss auf die Umwelt haben können. Um die Auswirkungen abschätzen zu können, wurden Schutzgüter definiert, die einzeln wie auch kumulativ zu beurteilen sind.

Der Landesumweltschutz sieht die Umweltverträglichkeitsprüfung als wichtiges Instrument, welches seiner Bestimmung entsprechend eingesetzt werden soll, so auch im gegenständlichen Vorhaben. Einerseits umfasst das neue Vorhaben ein Gebiet von 18 ha, das angrenzende Werk III, dass in den letzten 10 Jahren betrieben wurde, weist eine Fläche von mehr als 5 ha auf. Dadurch ist der Änderungstatbestand gemäß § 3a Abs 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1 Z 25 lit b erfüllt, wonach eine neue zusätzliche Flächeninanspruchnahme von über 5 ha und eine Gesamtflächeninanspruchnahme des neuen und des bereits bestehenden Abbaus von über 20 ha zunächst vorliegen müssen. Andererseits wurden in der Einzelfallprüfung gravierende Beeinträchtigungen für diverse Umweltmedien prognostiziert. Insbesondere wurde vom im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Naturkunde festgestellt, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens die Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter im Sinne des von der Behörde vorgegebenen Beweisthemas „stark“ sein werden bzw. während des Abbaus schon aufgrund der langen Abbauphase (es wird von 35 Jahren ausgegangen) mit „starken belastenden Auswirkungen auf die Umwelt“ zu rechnen ist.

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.04.2013, eingelangt am 17.04.2013 bei der Tiroler Landesregierung den Antrag gestellt, die UVP-Behörde möge eine Einzelfallprüfung durchführen und feststellen, ob für das gegenständliche Vorhaben auf Basis der beigelegten Unterlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden mehrere Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen sowie Ergänzungen zu den erstatteten Schriftsätzen hinsichtlich der Auswirkungen des beantragten Vorhabens seitens des Amtssachverständigen für Naturkunde abgegeben. In all diesen Schriftsätzen wird klar dargestellt, dass es durch das beantragte Vorhaben u.a. zu „erheblichen“ Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommen wird.

Der Landesumweltanwalt hat ebenso mehrere Stellungnahmen verfasst, in denen auch er auf die Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter hinweist und von einer UVP-Pflicht dieses beantragten Vorhabens, das eine Fläche von rund 18 ha und eine Abbaukubatur von rund 5,6 Millionen m³ umfasst, ausgeht.

Von Seiten der Antragstellerin wurde daher aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse mit 11.08.2014 eine Stellungnahme in Bezug auf das Schutzgut Landschaft, erstellt von einem Planungsbüro, abgegeben.

Im Rahmen des abschließenden Parteiengehörs gab der Landesumweltanwalt seine Stellungnahme am 01.09.2014 ab, in der er bekräftigt, dass er nach wie vor von gravierenden Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter und somit von einer UVP-Pflicht ausgeht.

Insbesondere wurde nochmals:

- auf die lange Dauer des Vorhabens (Abbauzeit und Rekultivierungsphasen) eingegangen;
- auf das Örtliche Raumordnungskonzept, dass keine naturkundliche Basis für eine Beurteilung darstellen kann;
- sowie auf die Rekultivierungsmaßnahmen, insbesondere auf den Sichtschutzgürtel, der einerseits das Vorhaben auf Grund der Größe nicht abmindern vermag, andererseits an sich als Fremdkörper im Landschaftsbild wahrgenommen wird, wodurch die vollkommene – dargestellte – Reversibilität widerlegt wird.

Die Tiroler Landesregierung stellte von Amts wegen mit Bescheid vom 01.09.2014 fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 und 7a iVm § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Anhang 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 **nicht** durchzuführen ist. Die Behörde bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die festgestellten starken Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, die aus rechtlicher Sicht die „Erheblichkeitsschwelle“ nicht erreichen würden, da von einer vollständigen Reversibilität des Vorhabens und einer modernen bzw. „ausgeräumten“ Kulturlandschaft, ohne besonderer Sensibilität und Wertigkeit, ausgegangen werde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 03.09.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Tiroler Landesregierung erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Begründungsmangel

Beeinträchtigung aufgrund der Einsehbarkeit

Unbestritten ist, dass aufgrund der Größe und der morphologischen Ausgestaltung des Abbaugbietes eine gute Einsicht aus mittlerer wie auch weiterer Umgebung gegeben ist. Verbunden mit der Dauer des Abbaus, von derzeit angenommen mehr als 30 Jahren, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes von

gravierenden Beeinträchtigungen für diverse Umweltmedien auszugehen. Diese Einschätzung wird ebenso vom Amtssachverständigen für Naturkunde, dargelegt in allen seinen Schriftsätzen (Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen), geteilt.

Unter anderem hält der Amtssachverständige fest:

„Die während des Abbaus über einen langen Zeitraum geöffneten Flächen zwischen ca. 1,1 ha bis 5,8 ha sind aus mittlerer und weiterer Umgebung aus höheren Lagen (Mittelgebirge, Gebirge) besonders gut einzusehen.

Bei derart großen Flächen, die während mehrerer Jahre im Durchschnitt Ausmaße von 2 ha und mehr erreichen werden, muss von einer starken belastenden Auswirkung auf die Umwelt ausgegangen werden. Diese starke Beeinträchtigung ist auch schon bei geringeren als den maximalen geöffneten nicht rekultivierten Flächen (Maximum ca. 5,8 ha) gegeben. Beispielweise auch schon bei Flächen um 2 ha, die über den Zeitraum von mehreren Monaten und sogar Jahren vorliegen, ist von einer solchen starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.“

(Siehe Seite 18 des angefochtenen Bescheides der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz)

Dass bei einer derartigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, bestätigt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die auch eine unterschiedliche Wertigkeit der definierten Schutzgüter verneint: *„Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht schon dann, wenn nur eines der genannten Schutzgüter von erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 3a Abs 1 Z 2 UVPG 2000 betroffen wird ... Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt schon dann vor, wenn das zu prüfende Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigende Wirkung zeitigt.“* Die Beurteilung eines Vorhabens als maßgeblicher Eingriff setzt nicht voraus, dass im betreffenden Bereich noch keinerlei Eingriff in das Landschaftsbild besteht, vielmehr *„liegt auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes.“* (VwGH 23.09.2009, 2007/03/0170)

Sensibilität der Kulturlandschaft

Die belangte Behörde kommt zu der Einschätzung, dass den betroffenen Flächen keine hohe Wertigkeit bzw. Sensibilität zukommt, weswegen die kritische Beurteilung des Amtssachverständigen für Naturkunde nicht in die Feststellung übernommen wurde. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Vorbelastung gegeben ist, die für den Landesumweltanwalt ebenso außer Frage steht, sowie, dass es sich um eine „ausgeräumte“ Kulturlandschaft handelt.

Dieser Argumentation kann der Landesumweltanwalt nicht folgen, da fehlende Kulturlandschaftselemente nicht gleichzusetzen sind mit einer minderen Wertigkeit der Landschaft, da die Wertigkeit einer Landschaft immer in Bezug auf die regionstypische Ausgestaltung zu betrachten ist.

Laut dem Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben vom BMLFUW – Umweltverträglichkeitserklärung; Einzelfallprüfung - Aktualisierte Fassung 2011 ist im Rahmen der UVE für jedes Schutzgut die Gesamtbelastung zu beurteilen.

„Für jedes Schutzgut ist zunächst der Istzustand (ohne Verwirklichung des Vorhabens) als Basis für die Betrachtung der Auswirkungen zu beschreiben. Falls prognostizierbar, sollte in diese Beschreibung auch die zu erwartende Entwicklung der Umwelt bei Unterbleiben des Vorhabens einfließen.“

Danach hat, ebenfalls schutzgutspezifisch, die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erfolgen. Dabei ist die Gesamtbelastung darzustellen, d.h. der bestehenden Vorbelastung ist die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung hinzuzurechnen.“

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass diese Art der Beurteilung ebenso im Rahmen der Grobprüfung zu erfolgen hat und die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Abbau berücksichtigt wird. Demzufolge ist die Ausführung der belangten Behörde, *„aufgrund dieser Erwägungen, insbesondere der gegebenen Vorbelastungen sowie dem Vorliegen einer ausgeräumten Kulturlandschaft erscheinen die Ausführungen des naturkundefachlichen Prüfgutachters, wonach der Eingriff auf das Landschaftsbild „besonders“ kritisch zu sehen sei - soweit sie sich auf die Sensibilität des Landschaftsbildes beziehen sollten- nicht gänzlich nachvollziehbar und wurden daher auch nicht in die Feststellungen übernommen“* nicht nachvollziehbar. Hier wird die Vorbelastung in der Abwägung in der Art berücksichtigt, als dass dadurch das Landschaftsbild als weniger sensibel zu beurteilen ist. Dies widerspricht aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedoch der Auslegung des Ministeriums in Bezug auf die Gesamtbelastung. Die Ausführungen des naturkundlichen Prüfgutachters sind somit in der Feststellung ebenso zu beachten.

In weiterer Folge ist für den Landesumweltanwalt aus dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Beurteilung des Ist-Zustandes der betroffenen Geländekammern, also die Beeinträchtigung durch den bereits bestehenden Abbau nicht erkenntlich.

Reversibilität

Durch die erforderliche und projektierte Rekultivierung wird nach Abschluss des Abbauvorhabens von einer vollständigen Reversibilität ausgegangen. Der Landesumweltanwalt ist jedoch der Ansicht, dass die Rekultivierung eine vollständige Begrünung der Flächen ermöglicht, die Ausgestaltung dieser Flächen jedoch einen anderen Charakter als die bisherige Landschaft aufweist. Durch das Projekt und die Rekultivierung wird das Erscheinungsbild der betroffenen Geländekammer stark verändert. Dies hat auch zur Folge, dass in keinsten Weise von einer Reversibilität in Bezug auf diverse Umweltmedien (insbesondere das Schutzgut Landschaftsbild) ausgegangen werden kann.

Außerdem ist auch bei angenommener vollständiger Reversibilität die Dauer des Vorhabens zu beurteilen, da während des Betriebes über einen langen Zeitraum, in diesem Fall von mehr als 30 Jahren, die Beeinträchtigung des Schutzgutes gegeben ist. Auch wenn nach Abschluss eine Reversibilität möglich wäre, ist die Beeinträchtigung während der Umsetzung des Vorhabens unbedingt in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Da aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht von einer Reversibilität auszugehen ist, ist entsprechend der Leitlinie von einer UVP-Pflicht des Vorhabens auszugehen. Im Speziellen wird angeführt, dass bei Eintritt unterschiedlicher Projektmerkmale, wie beispielsweise *„nachhaltige Veränderung des Charakters der Landschaft“* eine UVP durchzuführen ist.

Zeitraum – Phasen des Vorhabens

Im Rahmen einer UVP werden z.B. für Bautätigkeiten zwei Zeiträume beurteilt – die Bauphase und die Betriebsphase. Beide Phasen müssen getrennt von einander behandelt werden und unabhängig von einander in die Beurteilung einfließen. Deswegen erschließt sich für den Landesumweltanwalt nicht,

warum die gegebene Beeinträchtigung während des Abbaus („Phase 1“) aufgrund der Rekultivierung („Phase 2“) derart ausgeglichen werden kann, dass die belangte Behörde zu dem Schluss kommt, dass die Erheblichkeitsschwelle dadurch nicht überschritten wird. Für den Landesumweltanwalt ist nicht nachvollziehbar, ab welchem Zeitraum des Vorhabens es keine Möglichkeit gibt, die Beeinträchtigungen durch anschließende Maßnahmen, z.B. Rekultivierungen, abzumindern, ab wann der Abbau getrennt von der Rekultivierung zu behandeln ist bzw. ob eine zeitlich getrennte Ausgleichsmaßnahme überhaupt die zu einem anderen Zeitpunkt eintretende Beeinträchtigung abmildern kann. Hervorzuheben ist hierbei, dass die projektierten Rekultivierungsmaßnahmen erst **nachträglich** und nicht zeitgleich mit den eintretenden Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Prinzipiell wird die Rekultivierung während der Abbauphase durchgeführt, jedoch erst nach Beendigung des jeweiligen Abschnittes, weswegen der Landesumweltanwalt von einer nachträglichen Maßnahme ausgeht.

In diesem Sinne wird hier ein anderes Schutzgut als Beispiel angeführt:

Durch ein Vorhaben wird in der Bauphase durch Abgabe von Luftschadstoffen das Schutzgut Mensch betroffen. Nach Abschluss der Bauphase sind diese Luftschadstoffe nicht mehr gegeben, weswegen keine Beeinträchtigung mehr vorliegt. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung während der Bauphase als solche von Seiten der Behörde im vollen Ausmaß in die Beurteilung einfließt und die Beeinträchtigung nicht abgeschwächt wird, obwohl nach Abschluss des Vorhabens keine Beeinträchtigung mehr gegeben ist.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass es sich bei dem belangten Projekt um zwei unterschiedliche Phasen handelt, die alleine aufgrund der langen Dauer auch als solche – getrennt - zu beurteilen sind. Daher schließt der Landesumweltanwalt auf eine starke Beeinträchtigung während der Abbauphase und auf eine geringere Beeinträchtigung nach Abschluss der vollständigen Rekultivierungsmaßnahmen. Keine Beeinträchtigungen nach Abschluss werden deswegen nicht angenommen, da ja die Landschaft trotz Begrünung stark überprägt bleibt.

Aufgrund dieser Erwägung – ein projektiertes Abbauezeitraum von über 30 Jahre und einer nachfolgenden Rekultivierung – bewirkt das Vorhaben aus Sicht des Landesumweltanwaltes starke Beeinträchtigungen, weswegen eine UVP durchzuführen ist.

Raumordnungsplan

Die Tiroler Landesregierung hat am 20.5.2008 den "Raumordnungsplan Rohstoffgewinnung am Vomperbacher Schwemmfächer" beschlossen. Dieses raumplanerische Instrument ist als klarer Indikator für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu werten, da unter Punkt 5 speziell auf die Dimensionierung und die damit einhergehende Verpflichtung zur Durchführung einer UVP hingewiesen wird. Ein Raumordnungsplan ist als politisches Instrument anzusehen, dass die Wertigkeit und Prioritäten in der Entwicklung des Landes darstellt und verbindlich ist.

„5. Vorgaben in Bezug auf ein konkretes Abbau- und Rekultivierungsprojekt

Ein zukünftiges Abbauprojekt für das ggst. Abbaugelände ist so zu dimensionieren und zur behördlichen Genehmigung einzureichen, dass es unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz 2000 unterliegt.“ (Seite 22 Raumordnungsplan Rohstoffgewinnung am Vomperbacher Schwemmfächer)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der Größe (18 ha) und Dauer (mindestens 30 Jahre) des Vorhabens, der einhergehenden Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Einsehbarkeit und Veränderung der Landschaft, die ebenso vom Amtssachverständigen für Naturkunde

gutachterlich festgestellt wurden, und die nicht vollständig mögliche Reversibilität die Abwägungen und das daraus abgeleitete Ergebnis der belangten Behörde für den Landesumweltanwalt nicht schlüssig und nachvollziehbar ist. Der Landesumweltanwalt ist nach wie vor der Ansicht, dass das gegenständliche Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge


1. Das Bundesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben bzw. feststellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstinstanz zurückverweisen

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer